

---

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**Drucksache 17/**

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)298</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
---

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**- Drucksache 17/6071 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 werden § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 aufgehoben.

### **Begründung**

Durch diese Regelungen werden Anlagen mit einer elektrischen Anschlussleistung über 500 kW ab 2014 von der gesicherten Vergütung nach EEG ausgenommen und gezwungen, eine Direktvermarktung ihres Stroms zu organisieren. Dies gilt unabhängig davon, ob sich das Gesamtkonzept einer solchen Anlage in die Region energetisch und stofflich einordnen lässt. Dies behindert die Entwicklung der energetischen Nutzung von Biomasse in einem Leistungsbereich über 500 kW.

Ansätze zu einer stärkeren Marktorientierung des EEG werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollten mit einem neuartigen Instrument wie der "Marktprämie" zunächst Erfahrungen gesammelt werden, was gegen eine obligatorische Einführung ab 2013 spricht. Insbesondere Biogasanlagen mit einer hohen Wärmenutzung würden wirtschaftlich unangemessen benachteiligt, weshalb die Wahlfreiheit für eine Nutzung der "Marktprämie" essenziell ist. Eine obligatorische Marktprämie in der Leistungsklasse über 500 kW elektrisch ist für Biogasanlagen nur schwierig umsetzbar, da der Anlagenbetreiber nicht nur den Strom; sondern auch die Wärme vermarkten muss. Für landwirtschaftlich strukturierte Biogasanlagen ist diese Forderung nahezu unrealisierbar. Vornehmlich werden es Stadtwerke und Industriebetriebe sein, die mit den Bedingungen einer obligatorischen Marktprämie in Biogasanlagen investieren können. Deshalb sollte es bei der fakultativen Marktprämie bleiben und § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Berlin, den 28.06.2011